



Unveränderter Standardvertrag HSRM

Geheimhaltungsvereinbarung

**Im Rahmen der Anfertigung einer Abschlussarbeit
in einer betrieblichen Einrichtung**

zwischen

Hochschule RheinMain

University of Applied Sciences

Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich

- nachfolgend „Prof. “ genannt -

und der

vertreten durch

- nachfolgend „Firma “ genannt -

Vorbemerkung

Die Firma _____ wird _____, (nachfolgend „Studierender / Studierende“ genannt) im Rahmen seines Studiums an der Hochschule RheinMain die Gelegenheit geben, eine Bachelorarbeit / Masterarbeit mit dem Thema „_____“ im Unternehmen anzufertigen. Seitens der Hochschule RheinMain wird die Abschlussarbeit von _____ betreut.

Aus _____ und im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit / Masterarbeit erhält Prof. _____ gegebenenfalls Kenntnis von Informationen, die Betriebsgeheimnisse der Firma _____ darstellen oder die die Firma _____ üblicherweise nicht an Dritte gibt. Im Hinblick darauf wird Folgendes vereinbart:

1. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle Informationen bzw. Unterlagen wissenschaftlicher, technischer oder geschäftlicher Art der Vertragspartner, die im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit / Masterarbeit bekannt werden und als vertraulich erkennbar oder so bezeichnet sind.
2. Prof. _____ verpflichtet sich, solche Informationen bzw. Unterlagen geheim zu halten und sie nur im Rahmen der Betreuung der Abschlussarbeit zu verwenden.
3. Die ihr / ihm im Rahmen der Bachelorarbeit / Masterarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der Firma _____ wird Prof. _____ weder direkt noch indirekt, mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise, auch nicht auszugsweise, unbefugten Dritten zugänglich machen. Dies gilt auch in Bezug auf den zur Veröffentlichung vorgesehenen Text der Bachelorarbeit / Masterarbeit. Eine Weitergabe der Arbeit im Rahmen des Prüfungsverfahrens an befugte Dritte innerhalb der Hochschule (z. B. Fachbereichsmitarbeiter) ist erlaubt. Als „Dritte“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten demnach insbesondere nicht Mitarbeiter von Prof. _____, wenn diese die Bachelorarbeit / Masterarbeit zwingend im Rahmen der Betreuung des / der Studierenden einsehen müssen oder

vorab von der Firma ebenfalls zur Geheimhaltung entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet wurden.

4. Von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, die nachweislich
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass Prof. dies zu vertreten hat
 - Prof. bereits vor ihrer Mitteilung ohne Pflicht zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren
 - von Prof. unabhängig und ohne Rückgriff auf die von dem / der Studierenden erhaltenen Informationen erarbeitet worden sind oder
 - von Prof. von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden oder
 - deren Weitergabe oder Nutzung die Firma im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

Der Nachweis ist von dem Vertragspartner zu erbringen, der sich auf mindestens eine der vorstehenden Ausnahmen beruft.

5. Prof. wird die Bachelorarbeit / Masterarbeit unbefugten Dritten nicht zugänglich machen, wenn diese mit einem Sperrvermerk versehen ist und sie in diesem Fall erst veröffentlichen oder die Ergebnisse der Bachelorarbeit / Masterarbeit öffentlich bekannt geben (z. B. in einem wissenschaftlichen Vortrag oder einem Aufsatz), wenn die Bachelorarbeit / Masterarbeit und deren Ergebnisse von der Firma hierzu schriftlich freigegeben sind.
6. Diese Erklärung und die Pflicht zur Geheimhaltung steht den Rechten und Pflichten des / der Studierenden und der Prüfer nach der Prüfungsordnung nicht entgegen und behindert insbesondere nicht die Durchführung des Verfahrens zur Prüfung und Bewertung der Bachelorarbeit / Masterarbeit als Prüfungsleistung des/der Studierenden sowie die erforderliche Vorlegung und Hinterlegung der Bachelorarbeit / Masterarbeit an Dritte. Sieht die Prüfungsordnung ein Kolloqu-

ium / Referat / mündliche Prüfung vor, kann dies unter Beteiligung aller nach der Prüfungsordnung notwendigen Prüfer hochschulöffentlich durchgeführt werden.

7. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet zwei Jahre nach dem Datum der Unterschrift des / der Letztunterzeichnenden.
8. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch diese Schriftformklausel und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
9. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder einer Lücke soll in erster Linie von den Vertragspartnern eine Regelung vereinbart werden, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

Wiesbaden, den

, den

i. A.

Prof.

Firma